



Abfallreglement der Gemeinde Birrwil

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Definition der Abfallarten	5
§ 4	Grundsätze	5
§ 5	Information	6
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	6
§ 7	Benutzungspflicht	7
§ 8	Abfallzerkleinerer	7
§ 9	Ablagerungsverbot	7
§ 10	Öffentliche Abfallbehälter	7
§ 11	Kompostieren	8
§ 12	Verbrennen	8

B. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13	Organisation	8
§ 14	Bediente Strassen	9
§ 15	Abfuhrdaten	9
§ 16	Bereitstellung	9

b) Kehrrichtabfuhr

§ 17	Umfang	10
§ 18	Bereitstellungsart	10

c) Grünabfuhr

§ 19	Umfang	11
§ 20	Organisation	11
§ 21	Bereitstellungsart	11

d) Häckseldienst

§ 22	Umfang	11
§ 23	Bereitstellungsart	12

e) weitere Spezialabfahren

§ 24	Umfang	12
------	--------	----

C. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 25	Angebot	12
§ 26	Betrieb	12

b) Übrige Sammelstellen

§ 27	Elektrische und elektronische Geräte	13
§ 28	Batterien und Akkumulatoren	13
§ 29	Tierkörper	13
§ 30	Bauabfälle	13
§ 31	Sonderabfälle	14

D. Finanzierung

§ 32	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	14
§ 33	Gebühren	14
§ 34	Bemessungsgrundlage	15
§ 35	Erlass Grundgebühr	15
§ 36	Abfallrechnung	15

E. Schlussbestimmungen

§ 37	Rechtsschutz	16
§ 38	Vollstreckung	16
§ 39	Strafbestimmungen	16
§ 40	Haftung	16
§ 41	Inkraftsetzung	16

Anhang

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung	17
--	----

Die Einwohnergemeinde Birrwil erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement

Abfallreglement

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Birrwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung, wenn immer möglich eine Wiederverwertung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Geltungsbereich

§ 2

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend „Betriebe“ genannt), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Birrwil zur Verfügung.

Definition der Abfallarten

§ 3

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergären oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel (Altpapier, Altglas, Altmetall usw.)).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) im Art. 2 und im Anhang 1 detailliert aufgeführt.

Grundsätze

§ 4

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG^a). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, zurückzugeben oder einer bezeichneten Sammelstelle^b (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen vom Kanton bewilligten Entsorgungsbetrieb^c abzugeben.

^a Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620).

^b siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

^c Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

Information**§ 5**

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender (inkl. Entsorgungskonzept) in alle Haushaltungen. Dieser beinhaltet die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle. Weitere wichtige Hinweise sind der Homepage www.birrwil.ch zu entnehmen.

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁴ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

**Vollzug
(Zuständigkeiten)****§ 6**

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben kontrollieren zu lassen. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden^a.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

^a Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

Benutzungspflicht	§ 7 ¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen: - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte). - privates Kompostieren von Grünabfällen. ² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben. ³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.
Abfallzerkleinerer	§ 8 ¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.^a ² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit das Abfallgebinde über 25 kg schwer wird.
Ablagerungsverbot	§ 9 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art (insbesondere Bauschutt) im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.
Öffentliche Abfallbehälter	§ 10 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten. ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. ³ Für die Entsorgung des Hundekots sind an stark begangenen Stellen „Sackspender“ angebracht. Exkrememente dürfen nur in speziell dafür geeigneten Säcken, verknotet, in die Abfallbehälter gegeben werden.

^a Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

Kompostieren**§ 11**

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollten nach Möglichkeit privat kompostiert werden, soweit als dadurch nicht übermässige Immissionen auf die Nachbargrundstücke entstehen oder gesetzliche Vorschriften missachtet werden.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

Verbrennen**§ 12**

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ansonsten ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

B. ABFUHREN**a) Gemeinsame Bestimmungen****Organisation****§ 13**

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Abfuhr an. Sie schreibt die Gebindeform (Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container, Grüngutcontainer etc.) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Textilien, usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe „C. Sammelstellen“).

Bediente Strassen	§ 14 ¹ Abfahren werden in der Regel auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. ² Abfuhrgut von Liegenschaften, die an Strassen stehen, die von den Kehrrechtswagen nicht oder nur zeitweise (höhere Gewalt, Baustellen etc.) befahren werden können, ist an den vom Gemeinderat bezeichneten Standplätzen zu deponieren. Überdies kann der Gemeinderat für mehrere Liegenschaften einen besonderen Sammelplatz bestimmen.
Abfuhrdaten	§ 15 Der Abfuhrdienst für verbrennbare Abfälle findet in der Regel jede Woche einmal statt.
Bereitstellung	§ 16 ¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. ² Die mit den Kehrrechtgebührenmarken versehenen Kehrrechtsäcke müssen zugeschnürt bereitgestellt werden. ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit 6 oder mehr Wohnungen, sind die mit Kehrrechtgebührenmarken versehenen Kehrrechtsäcke in den offiziell zugelassenen Containern zu deponieren. Die Container dürfen nicht überfüllt sein. Sie müssen den Anforderungen des Leervorganges genügen, sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden. ⁴ Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrrechtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2). ⁵ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Die Container dürfen nicht überfüllt sein. Sie müssen den Anforderungen des Leervorganges genügen, sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden. ⁶ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. ⁷ Nicht ordnungsgemässes Abfuhrgut wird nicht abgeführt, resp. auf Kosten der Verursacher entsorgt.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Sperrgut und Kleinsperrgut
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen (Bsp. Papier, Karton, Eisen usw.)
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen (TV-, Radio-, Haushalt-, Kühlgeräte, Batterien usw.)
- Autopneus
- Pflanzenbehandlungsmittel
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle

§ 18

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken und Containern bereitzustellen. Der Inhalt der Säcke darf 25 kg nicht überschreiten. Andere Gefässe sind nicht gestattet.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken, versehen mit einer Gebührenmarke der Gemeinde, abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

³ Betriebe gemäss § 16 Abs. 5 mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Gebühreenvignette bereitzustellen.

⁴ Kleinsperrgut (25 kg, ca. 100 cm x 60 cm) ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

⁵ Sperrgut (50 kg, ca. 200 cm x 60 cm) ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Grössere Mengen Sperrgut können vom Verursacher direkt und auf eigene Kosten der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs oder dem Recyclingparadies Reinach zugeführt werden.

⁶ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

Umfang	§ 19 ¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Küchen-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. ² Das durch die öffentliche Grünabfuhr zu entsorgende Material umfasst die kompostierbaren Gartenabfälle, wie Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gartenabraum, Rasenschnitt usw. sowie Küchenabfälle. ³ Es ist verboten Bauschutt (Steine und dergleichen) mit der Grünabfuhr zu entsorgen.
Organisation	§ 20 Die Grünabfuhr erfolgt normalerweise 16 x jährlich (Dezember-Februar jeweils 1x monatlich und März-November alle 3 Wochen).
Bereitstellungsart	§ 21 ¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke, Eimer oder andere Gebinde) bereitzustellen. ² Bündel und Grüngutcontainer müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein. ³ Als zugelassene Container gelten: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter und 800 Liter Inhalt ⁴ Das Grünabfuhrgut ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf weder eine Verletzungsgefahr darstellen noch den öffentlichen Verkehr behindern. ⁵ Damit eine hohe Qualität des Grüngutes gewährleistet ist, dürfen diesem keine nicht kompostierbaren Fremdstoffe (Plastik etc.) zugeführt werden.

d) Häckseldienst

Umfang	§ 22 ¹ Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an. ² Der Häckseldienst kann maximal während 10 Minuten kostenlos in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Zeit wird gemäss dem Gebührentarif im Anhang verrechnet.
---------------	--

Bereitstellungsart	§ 23 ¹ Sträucher- und Baumschnitt sind an der Strasse oder auf dem Hausvorplatz bereitzustellen. Die Zufahrt mit Traktor und Häcksler muss gewährleistet sein. ² Für das anfallende Häckselgut ist ein Behälter und/oder eine Plastikunterlage bereitzustellen. Das Häckselgut wird generell nicht mitgenommen. Auf Wunsch wird das Häckselgut kostenpflichtig (nach Aufwand) abgeführt.
---------------------------	--

e) Weitere Spezialabfahren

Umfang	§ 24 Bei Bedarf kann der Gemeinderat Spezialabfahren einführen.
---------------	--

C. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstelle

Angebot	§ 25 ¹ Für folgende Abfallarten sind für Einwohner der Gemeinde Birrwil separate Container im Werkhof vorhanden: - Altglas (kein Fensterglas) - Altpapier - Karton - Altmetall (Eisenschrott) - Weissblech (Büchsen), Aluminium - Altöle (Mineral- und Speiseöle) - Steine und mineralische Bauabfälle (max. ¼ m³; Bsp. Ton, Kies, Beton, Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Fensterglas, Keramik, Ziegelsteine) - PET-Flaschen - Kaffeekapseln - Textilien - Haushaltsbatterien ² Die anlieferbaren Abfallarten und Abfallmengen werden im Abfallkalender publiziert. ³ Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren. Vorbehalten bleibt die allenfalls notwendige Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung. ⁴ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
Betrieb	§ 26 ¹ Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde. ² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben. ³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle (Werkhof) abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

Elektrische und elektronische Geräte	§ 27 ¹ Elektrische und elektronische Geräte^a (inkl. eingebaute Leuchtmittel) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG^b). ² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).
Batterien und Akkumulatoren	§ 28 ¹ Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV^c). ² Haushaltsbatterien können bei der Sammelstelle im Werkhof entsorgt werden.
Tierkörper	§ 29 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkadaversammelstelle der ARA Hallwilersee, Seengen, abzuliefern.
Bauabfälle	§ 30 ¹ Die Abfälle sind auf der Baustelle, soweit möglich getrennt zu erfassen. Grundsätzlich obliegt die Entsorgung der Bauabfälle dem Bauherrn. ² Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (max. ¼ m³) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist. ³ Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben (Sperrgut). ⁴ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

^a Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug

^b Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

^c Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81))

Sonderabfälle**§ 31**

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle^a (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Grössere Mengen an Sonderabfällen aus Haushaltungen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb^b abgegeben werden.

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

D. FINANZIERUNG**Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren****§ 32**

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, Gebührenmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung usw. tragen die Abfallinhaber.

Gebühren**§ 33**

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen (inkl. Ferienhäuser) und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die offiziellen Gebührenmarken und die Containervignetten erhoben.

^a siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

^b Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die benötigten Gebührenmarken und Vignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren (inkl. Grundgebühr) den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Als Berechnungsbasis für eine Gebührenanpassung dient die letzte abgeschlossene Rechnung aufgrund der effektiven Zahlen (Entsorgungsmenge und Entsorgungskosten). Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, der die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

⁶ Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird auf die Gebührenzahler überwält.

Bemessungsgrundlage

§ 34

¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt (inkl. Ferienhäuser) und pro Betrieb erhoben.

² Bei der Kehrriktabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Abfall-Container oder Sperrgutstück verursachergerecht erhoben.

³ Die Gebühren der Grünabfuhr werden bei den Benutzern mittels Gebührenmarken (Jahresvignette – angepasst an die Gebindegrösse - und Einzelmarken für Einzelbinde und Bündel) erhoben.

⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Der „Gebührentarif“ im Anhang bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Erlass Grundgebühr

§ 35

Für Wohnungen und Betriebe, die mindestens 6 aufeinander folgende Monate nicht benützt werden, kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat erlassen werden. Der Erlass gilt ab dem 7. Monat des Leerstandes bis zur Wiederbenützung.

Abfallrechnung

§ 36

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	§ 37 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.
Vollstreckung	§ 38 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
Strafbestimmungen	§ 39 ¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). ² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt. ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.
Haftung	§ 40 Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle an Kehrlichfahrzeugen oder an Verbrennungsanlagen Störungen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Inkraftsetzung	§ 41 ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2012 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23. Juni 1989 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2011.

Anhang

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

Kosten pro Einheit /
inkl. 8 % Mwst.

1. Grundgebühr

pro Haushalt (inkl. Ferienhäuser) und Betrieb

Fr. 45.00 / Jahr

2. Abfahren und Häckseldienst

2.1 Kehrrichtabfuhr

a) Marken

35 Liter

Fr. 1.80 / Sack

60 Liter

Fr. 3.40 / Sack

110 Liter

Fr. 6.00 / Sack

Verkaufseinheit: 35 und 60 Liter Gebührenmarken nur in 10-er Bogen

b) Containervignette für eine Leerung (Betriebe gemäss § 16 Abs. 5)

bis 800 Liter

Fr. 50.00 / Leerung

2.2 Sperrgutabfuhr

Kleinsperrgut (25 kg, ca. 100 cm x 60 cm)

Fr. 6.00 / Stück

Sperrgut (50 kg, ca. 200 cm x 60 cm)

Fr. 12.00 / Stück

2.3 Grünabfuhr

a) Jahresvignette für regelmässige Leerung

140 Liter

Fr. 80.00 / Jahr

240 Liter

Fr. 120.00 / Jahr

360 Liter

Fr. 180.00 / Jahr

bis 800 Liter

Fr. 350.00 / Jahr

b) Einzelvignette für sporadische Leerung

140 Liter

Fr. 8.00 / Gebinde

240 Liter

Fr. 12.00 / Gebinde

360 Liter

Fr. 18.00 / Gebinde

bis 800 Liter

Fr. 35.00 / Gebinde

c) Bündel (25 kg, ca. 200 cm)

Fr. 6.00 / Bündel

2.4 Häckseldienst

bis 10 Minuten

gratis

ab 10 Minuten

Fr. 5.00 / Minute

3. Verkaufsstellen

Die Gebührenmarken für die 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Kehrachtsäcke (inkl. Kleinsperrgut, Sperrgut und Grüngut-Bündel) sind auf der Gemeindekanzlei, im Werkhof und im Volg, Beinwil am See, gegen Barzahlung erhältlich.

Die Einzelvignetten und die Jahresvignetten für die Grüngutabfuhr sowie die Containermarken für Gewerbebetriebe sind ausschliesslich auf der Gemeindekanzlei und im Werkhof gegen Barzahlung erhältlich.